

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
Kirchengemeindeordnung		
<p style="text-align: center;">§ 1a</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstatus der Kirchengemeinde</p> <p>Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p>	<p><i>§ 1a ist neu eingefügt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Einfügung entspricht der Formulierung in Art. 14 Abs. 1 KVerf</i> – <i>Klarstellung des öffentlich-rechtlichen Handelns i.S.v. § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes</i> – <i>Die Gleichsetzung kirchlicher Betätigung mit der Ausübung öffentlicher Gewalt i.S.v. § 2b UStG ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlich-rechtlichen Rechts und aus den damit verbundenen Befugnissen.</i>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">[Verwaltung des Pfarramtes]</p> <p>... (Abs. 1 unverändert)</p> <p>(2) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">[Verwaltung des Pfarramtes]</p> <p>(1) ¹ Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt</p>	<p><i>Der eingefügte Absatz stellt klar, wer zum Pfarramt gehört, wenn die Kirchengemeinde sich an einem Kirchenkreispfarramt beteiligt, das durch §</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Vernehmung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ² Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³ Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.</p>	<p>sind. ² Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. ³ Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.</p> <p>(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.</p>	<p>⁹ <i>KKOneu ermöglicht wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 2 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>
<p>§ 41 Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die Vorsitzende die</p>	<p>§ 41 Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Der oder die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes</p>	<p><i>Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, wer entscheidet, ob eine Sitzung des Kirchenvorstandes digital stattfindet</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll. ...	(§ 19 Abs. 2) die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf. ...	
§ 42 Sitzungen ... (5) ¹ Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.	<i>Absatz 5 ist neu eingefügt</i>	<i>Ermöglichung digitaler Sitzungen in Anlehnung an § 39 Abs. 3 KKO neu (digitale Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes)</i>
§ 42a Teilnahmerechte (4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der	§ 42a Teilnahmerechte (4) ¹ Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der	<i>Vgl. Aktenstück 71A, S. 11f.: Die Teilnahme von Mitgliedern der</i>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ² Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³ Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p>	<p>Kirchenkreissynode sind, zu seinen Sitzungen einladen. ² Er kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.</p>	<p><i>Kirchenkreissynode an den Sitzungen des Kirchenvorstandes soll die Vernetzung zwischen den Kirchengemeinden und den Organen des Kirchenkreises fördern.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfähigkeit</p> <p>(3) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.</p>	<p><i>Absatz 3 ist neu eingefügt</i></p>	<p><i>Klarstellende Regelung, die auf Grund von Nachfragen im Landeskirchenamt eingefügt wird; vgl. § 40 Abs. 2 KKO neu für Umlaufbeschlüsse des Kirchenkreisvorstandes</i></p>
§ 44 Abstimmung	§ 44 Abstimmung	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ⁶ Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.</p>	<p><i>Der neu eingefügte Satz schafft Rechtssicherheit für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung, indem er auf die Regelungen für geheime Abstimmungen in digitalen Sitzungen der Kirchenkreissynode verweist. Vgl. § 24 Abs. 2 KKO neu: Nutzung eines digitalen Programms, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt, oder schriftliche Abstimmung wie bei einer Briefwahl.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Wahlen</p> <p>¹ Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. ² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁴ Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵ Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Satz 6 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Wahlen</p> <p>¹ Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. ² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁴ Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><i>Der eingefügte Satz stellt sicher, dass Regelungen für geheime Abstimmungen auch für geheime Wahlen gelten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand kann 1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern</p>	<p><i>Ebenso wie die neue KKO (§ 37 Abs. 4 KKO neu) eröffnet die Neufassung von § 50 Abs. 1 auch für die Kirchengemeinden die</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und</p> <p>3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.</p> <p>² Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³ Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴ § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p> <p>...</p> <p>(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.</p>	<p>vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. ² Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³ Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴ § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p> <p>...</p> <p>(4) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenvorstand kann weitere Glieder der Kirchengemeinde mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen, wenn sie für den Kirchenvorstand wählbar sind. ³ Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴ Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen.</p>	<p><i>Möglichkeit, neben evangelischen Personen auch Mitglieder einer anderen christlichen Kirche zu Beauftragten zu bestellen.</i></p> <p><i>Die Neufassung von § 50 Abs. 4 eröffnet ebenso wie die neue KKO (§ 35 Abs. 4 KKO neu) die Möglichkeit, in Ausschüsse des Kirchenvorstandes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– als stimmberechtigte Mitglieder neben Mitgliedern der Landeskirche auch Mitglieder einer anderen Gliedkirche der EKD (z.B. aus einer benachbarten Landeskirche) in einen Ausschuss zu berufen</i> <i>– als Mitglieder ohne Stimmrecht auch Personen zu berufen, die einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder konfessionslos sind.</i>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
§ 64 Leistungs- und Verwaltungsaufgaben (1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leistungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind. Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. § 61 bleibt unberührt. (2) ¹ Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. ³ Erklärt	§ 64 Verwaltungshilfe (1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchengemeindevorstand das Kirchenkreisamt zur Verfügung. Das Kirchenkreisamt ist bei seiner Verwaltungshilfe an die Weisungen des Kirchengemeindevorstandes gebunden. (2) ¹ Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchengemeindevorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchengemeindevorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchengemeindevorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchengemeindevorstand dem Kirchenkreisvorstand. ³ Erklärt der Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das	<i>Aus Gründen der Klarstellung werden die wichtigsten Aussagen von § 54 KKO zum sog. Anschluss- und Benutzungszwang hier im Zusammenhang mit den Regelungen zu den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde wiederholt.</i>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.</p>	<p>Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.</p> <p>(3) Hat das Kirchenkreisamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.</p> <p>(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenkreisämter sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.</p>	
<p>§ 66 Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des</p>	<p>§ 66 Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) ¹Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:</p>	<p><u>Zu Abs. 1 bis 3:</u></p> <p>– zu <i>Genehmigungsvorbehalten allgemein Aktenstück 71A, S. 14</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten, 2. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes, 3. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen, 5. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen, 6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke; 2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle; 3. entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen); 5. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen; 6. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren; 	<p>– Grundstücksgleiche Rechte (Absatz 2 Nummer 7, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 7) sind Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Salzabbaugerechtigkeiten sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 der DelegationsVO Grundstückswesen vom 16. Mai 2012).</p> <p>– Eine Belastung (Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 4 Nummer 7) umfasst Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechte, Vorkaufsrechte und Auflassungsvormerkungen (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 der DelegationsVO Grundstückswesen vom 16. Mai 2012).</p> <p><u>Zu Abs. 4:</u> In den Gesprächen zwischen dem Landeskirchenamt und den Kirchenkreisen wurden bisher folgende Wertgrenzen für</p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>7. wenn Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>8. Nutzungsverträge zum Abbau von Bodenbestandteilen, Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.</p> <p>(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:</p> <p>1. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Nutzungsverträge zum Abbau von Bodenbestandteilen, Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 8) handelt,</p> <p>2. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,</p>	<p>7. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>8. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;</p> <p>9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;</p> <p>10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Fall eines Rechtsstreites nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;</p> <p>11. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen, nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>12. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;</p> <p>13. Neubau und Abbruch von Gebäuden;</p> <p>14. Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der</p>	<p>eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt angedacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 (Klagen): ab 50.000 € Genehmigung durch LKA, sonst KKV - Nr. 2 und 3 (Bürgschaften und Darlehen): ab 250.000 € LKA, sonst KKV - Nr. 4 (Zweckänderung): ab 250.000 € insgesamt und ab 50.000 € im Einzelfall LKA, sonst KKV - Nr. 7 (Grundstücke u.a.): ab 100.000 € LKA, sonst KKV <p><u>Zu Abs. 5:</u> genehmigungsfrei sind bisher</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von bis zu 10 % eines Verkaufserlöses der Dotation Pfarre für die Finanzierung örtlicher Aufgaben (Abs. 4 Nr. 4, bisher Art. 2 Nr. 2 der DelegationsVO Grundstückswesen vom 16. Mai 2012) - Verzicht auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gefälleleistungen oder ähnliche Abgaben und die Aufgabe von grundbuchlichen Rechten in diesen Fällen (Abs. 4 Nr. 5, bisher Artikel 2 Nr. 1 der DelegationsVO Grundstückswesen vom 16. Mai 2012)

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>3. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,</p> <p>4. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,</p> <p>5. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.</p> <p>(4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:</p> <p>1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,</p> <p>2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,</p> <p>3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,</p>	<p>einzelnen Maßnahmen eine durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte baulastpflichtig sind;</p> <p>15. Erwerb, Veränderung einschließlich Instandsetzung sowie Veräußerung oder Abbruch von Baudenkmalen;</p> <p>16. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut.</p> <p>2Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.</p> <p>(2) 1Für die Genehmigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 der Kirchenkreisvorstand zuständig. 2In den übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig; es entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 und 14 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben und die Finanzierung der Baumaßnahme.</p>	

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,</p> <p>6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,</p> <p>7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit davon keine Kirchengebäude oder denkmalgeschützte Gebäude (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind.</p> <p>(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann auch festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>(6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.</p>	<p>(4) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist.</p> <p>(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluss des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen.</p> <p>(6) 1Durch Rechtsverordnung können Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 auf den Kirchenkreisvorstand übertragen werden; dabei kann die Weiterübertragung von Zuständigkeiten auf Ausschüsse nach § 41 der Kirchenkreisordnung ausgeschlossen werden. 2Ebenso kann durch Rechtsverordnung von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.</p> <p>(7) Soweit Geschäfte der laufenden Verwaltung, mit deren Erledigung das Kirchenkreisamt nach § 50 a beauftragt worden ist, der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes</p>	

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
(7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.	bedürfen, gelten sie mit der Genehmigung der Beauftragung als kirchenaufsichtlich genehmigt.	
Pfarrstellenbesetzungsgesetz		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>(2) Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, werden die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden im ersten Besetzungsfall durch Ernennung besetzt. Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. Deren Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen. Die Bestimmungen über die Aufstellungspredigt und die Einwendungen</p>		<p><i>Der eingefügte Absatz enthält die Regelungen für den Fall der erstmaligen Besetzung der betroffenen Pfarrstellen, wenn die Kirchengemeinde sich an einem Kirchenkreispfarramt beteiligt, das durch § 9 KKO neu ermöglicht wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 7 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>gegen die Besetzung finden keine Anwendung. (3) Die Ernennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin nach Beratung im Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt ausgesprochen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15a</p> <p>(1) Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes alle Rechte der Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p> <p>(2) ¹ Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchengemeinden der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³ Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu</p>		<p><i>§ 15a enthält die Grundbestimmungen für ein Besetzungsverfahren in dem Fall, dass die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt beteiligt ist. Aus Gründen der Klarstellung wiederholt § 15a die wichtigsten Aussagen von § 9 Abs. 3 KKO neu und führt sie näher aus. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 3 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>wiederholen ist. 4 In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.</p> <p>(3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p> <p>(4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p><i>Absatz 1 – 4 unverändert</i></p> <p>(5) 1 Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist und eine Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes durch Präsentation besetzt werden soll, unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 3 neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den</p>		<p><i>Der neu eingefügte Absatz 5 enthält die Regelungen für das Verfahren der Präsentation in dem Fall, dass die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt beteiligt ist. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 4 Abs. 2 und 3 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen. ² Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.</p> <p>(6) Die Vorschriften über Ausschreibung und Bewerbung, über das Vokationsverfahren sowie über die Einweisung und Einführung gelten entsprechend.</p>		
Patronatsgesetz		
<p style="text-align: center;">§ 5a</p> <p>Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, bleiben das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bestehen.</p>		<p><i>Der neu eingefügte § 5a gewährleistet den Fortbestand eines Patronats mit allen Rechten und Pflichten in dem Fall, dass die Kirchengemeinde sich an einem Kirchenkreispfarramt beteiligt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 4 Abs. 1 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>
Regionalgesetz	Regionalgesetz	

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ² Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören, 2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, 3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören. <p>³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter Beteiligung eines Kirchenkreises oder unter Beteiligung einer diakonischen oder anderen rechtlich selbständigen Einrichtung nach Artikel 18 der Kirchenverfassung gebildet werden.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ² Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören, 5. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, 6. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören. <p>³ Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</p> <p>(2) ...</p>	<p><i>Die Ergänzungen von Abs. 1 Satz 3 ermöglichen, wie im Aktenstück 71A, S. 43 vorgeschlagen, die Bildung sog. Hybridverbände, an denen neben Kirchengemeinden auch ein Kirchenkreis beteiligt ist. Zusätzlich wird auch die Beteiligung diakonischer und anderer Einrichtungen ermöglicht, die nach Art. 18 KVerf der Landeskirche zugeordnet sind und nach Art. 3 Abs. 2 KVerf zu den rechtlich geordneten Formen kirchlichen Lebens gehören. Sie können mit ihrem Profil ebenfalls Teil eines regionalen Entwicklungsprozesses sein.</i></p> <p><i>Die Einfügung in Absatz 3 entspricht der Formulierung in Art. 14 Abs. 1 KVerf. Sie stellt klar, dass der Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich öffentlich-rechtlich Handelns i.S.v. § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes handelt.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>(3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt er grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ⁴Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.</p> <p>(4) ...</p>	<p>(3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.</p> <p>(4) ...</p>	
<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>(3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt. Die Aufsicht über einen Kirchengemeindeverband, dem ein Kirchenkreis angehört, führt das Landeskirchenamt.</p>	<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>(3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.</p>	<p><i>Die Ergänzung von § 9 Abs. 3 enthält die notwendige Klarstellung, dass die Aufsicht über einen sog. Hybridverband das Landeskirchenamt führt, weil der Kirchenkreis selbst Teil des Verbandes ist; vgl. Aktenstück 71A, S. 43</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Operative Kirchengemeindeverbände</p> <p>(1) Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes kann an Stelle eines Kirchengemeindeverbandes mit einem</p>		<p><i>Die neu eingefügten §§ 15a bis 15c enthalten die Regelungen für die im Aktenstück 71A, S. 43ff. vorgeschlagene</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Verbandsvorstand nach § 11 ein Kirchengemeindeverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchengemeindeverband).</p> <p>(2) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.</p> <p>(3) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beschließt über Änderungen der Satzung. 2. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. 3. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates. 4. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes. <p>(4) Soweit in den §§ 15b und 15c keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchengemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchengemeindeverbände entsprechend.</p>		<p><i>Ermöglichung sog. Operativer Kirchengemeindeverbände, die eine andere Organstruktur haben, weil ihre Leitungs- und Entscheidungsprozesse stärker unternehmerisch ausgerichtet sind. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen weitgehend den Regelungen der neuen KKO (§§ 78 bis 82) über Kirchenkreisverbände.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15b Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. 3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. 4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird. 5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.</p>		

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15c Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchengemeindeverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 15b Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchengemeindeverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. 		

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.</p> <p>3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.</p> <p>4. Sie stellt den Jahresabschluss auf.</p> <p>5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchengemeindeverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.</p>		
<p>§ 16 Abs. 3 Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.</p>	<p>§ 16 Abs. 3 Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.</p>	<p><i>Die Einfügung entspricht der Formulierung in Art. 14 Abs. 1 KVerf. Sie stellt klar, dass die Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich öffentlich-rechtlich Handelns i.S.v. § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes handelt.</i></p>
<p>§ 20 Abs. 3 – 5 (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 – 5 (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.</p>	<p><i>In der Diskussion über die haushaltsrechtlichen Konsequenzen der Bildung von Gesamtkirchengemeinden ist deutlich geworden, dass bei einer Übertragung von Aufgaben an eine</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p><i>Bisheriger Abs. 4 entfällt</i></p> <p>(4) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>	<p>(4) Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Verwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wahrnimmt, ist ein Ortskirchenvorstand zu berufen, der aus mindestens zwei Personen besteht.</p> <p>(5) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>	<p><i>Ortskirchengemeinde durch die Satzung der Gesamtkirchengemeinde diese Aufgaben inhaltlich Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde bleiben; sie werden der Ortskirchengemeinde und deren Ortskirchenvorstand nur zur Wahrnehmung im Auftrag und in Vollmacht für die Gesamtkirchengemeinde übertragen. Das hat folgende Konsequenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Zwischen Gesamtkirchengemeinde und Ortskirchengemeinde entstehen keine Leistungsbeziehungen, die steuerpflichtig werden können.</i> <i>– Ein eigener Haushalt und eine eigene Bilanz der Ortskirchengemeinde sind nicht erforderlich; der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfällt. Gleichzeitig bleibt die örtliche Entscheidungsbefugnis in den übertragenen Aufgaben erhalten.</i> <i>– Die Bildung eines Ortskirchenvorstandes ist nicht schon deswegen erforderlich, weil eine Ortskirchengemeinde Vermögen hat. Insoweit besteht wirtschaftliches Eigentum der Gesamtkirchengemeinde.</i>

Synopsis zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

<i>Neue Fassung</i> <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Anmerkungen</i>
		<i>Deswegen kann der bisherige Absatz 4 wegfallen.</i>
Visitationsgesetz		
§ 4 Abs. 3 (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. ² Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode angehören. ³ Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. ⁴ Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitor oder die Visitorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. ⁵ Die Gesamtverantwortung der Visitorin oder des Visitors bleibt unberührt.	§ 4 Abs. 3 (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation in der Kirchengemeinde ein Visitationsteam ein. ² Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören. ³ Dem Visitationsteam können außerdem sachkundige Berater und Beraterinnen angehören. ⁴ Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitor oder die Visitorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. ⁵ Die Gesamtverantwortung der Visitorin oder des Visitors bleibt unberührt.	<i>Bei Visitationen kann es schwierig sein, genügend Mitglieder für ein Visitationsteam zu finden. Darum eröffnet die Änderung von § 4 Abs. 3 des Visitationsgesetzes die Möglichkeit, neben Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes auch Mitglieder der Kirchenkreissynode in ein Visitationsteam einzubeziehen. Zugleich wird damit unterstrichen, dass das Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode eine eigenständige gesamtkirchliche Bedeutung besitzt.</i>
Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD		
§ 5 (zu § 26 PfdG.EKD) (7) ¹ Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den	<i>Abs. 7 ist neu eingefügt</i>	<i>Der neu eingefügte Absatz 7 enthält die notwendigen Regelungen über die Perspektivgespräche nach dem</i>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, führt die Superintendentin oder der Superintendent die Perspektivgespräche neben den jeweils betroffenen Pastorinnen und Pastoren mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. 2 Darüber hinaus erörtert sie oder er den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der Pastorin oder dem Pastor mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Einen Antrag, auf Grund der Perspektivgespräche ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und der Superintendentin oder dem Superintendenten auch der Kirchenkreisvorstand stellen.</p>		<p><i>Pfarrdienstrecht in dem Fall, dass die Kirchengemeinde sich an einem Kirchenkreispfarramt beteiligt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 6 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 2 (zu § 58 PfdG.EKD)</p> <p>(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 2 (zu § 58 PfdG.EKD)</p> <p>(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines</p>	<p><i>Die Ergänzungen von § 13 Abs. 2 enthalten die notwendigen Regelungen über den Erlass einer Dienstbeschreibung in dem Fall, dass die Kirchengemeinde sich an</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
<p>Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, deren Pfarrstelle Teil eines Kirchenkreispfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ist, bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören. Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich herzustellen, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.</p>	<p>Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.</p>	<p><i>einem Kirchenkreispfarramt beteiligt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Satz 2 der Erprobungsregelung für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Neue Fassung <i>(Änderungen innerhalb eines Paragraphen sind im Fettdruck hervorgehoben)</i>	Bisherige Fassung	Anmerkungen
Haushaltsgesetz		
<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussvorschriften</p> <p>Die näheren Grundlagen der Vermögensverwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussvorschriften</p> <p>(1) Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen durch Ausführungsverordnungen des Rates für die (erweiterte) Kameralistik und für die kirchliche Doppik erlassen.</p> <p>(2) bis (4) (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften).</p>	<p><i>Bei der Überarbeitung der KKO ist deutlich geworden, dass das kirchliche Haushaltsrecht, wie es in der Haushaltsordnung Doppik vom 22. 11. 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) geregelt ist, seine gesetzliche Grundlage sinnvollerweise im Haushaltsgesetz und nicht in der KKO finden sollte. Die Neufassung von § 13 des Haushaltsgesetzes setzt das um.</i></p>